



Gesundheitliche Eignung als Aufnahmevoraussetzung

Für die Aufnahme in die Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent und in die Fachschule Sozialpädagogik ist nach der geltenden Rechtslage (BBS VO Anl. 4 und Anl. 8 zu § 33) die persönliche Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung Voraussetzung. Die gesundheitliche Eignung liegt vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberinnen und Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von Ihnen keine Gefährdung für andere Personen ausgeht.

Zur Umsetzung dieser Regelung während der Ausbildung ist es notwendig, dass die Bewerberinnen und Bewerber nachweislich über einen ausreichenden Immunschutz bzw. Impfschutz verfügen.

Bei im Impfbuch dokumentierten Impfungen entsprechend des Impfkalenders der Ständigen Impfkommission (Standardimpfungen) kann von einem ausreichenden Impfschutz ausgegangen werden.

Der geforderte Immunschutz bzw. Impfschutz bezieht sich auf:

- Mumps
- Masern
- Röteln
- Windpocken
- Keuchhusten
- Hepatitis A (bei praktischer Ausbildung in Kindergärten mit einem hohen Anteil von Kindern aus Endemiegebieten sowie in Krippen und Integrationsbereichen)
- Hepatitis B (bei regelmäßigem Kontakt mit Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen und –gewebe).

Bitte bestätigen Sie, dass die Bewerberin/der Bewerber über einen ausreichenden Immunschutz bzw. Impfschutz verfügt.

Andernfalls kann die Ausbildung nicht erfolgen.

Die ausgefüllte Bescheinigung muss vor Beginn der praktischen Ausbildung vorliegen.

Name der Bewerberin/des Bewerbers: _____

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der ärztlichen Praxis